

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades Roding des Landkreises Cham (Gebührensatzung Hallenbad Roding)

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 669), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kreiseigenen Hallenbades erhebt der Landkreis Cham Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Hallenbad benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritt - und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Zehner- und Jahreskarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Badezeit, Eintrittskarten

- (1) Die Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, beträgt 1 ½ Stunden. Sie beginnt mit der Aushändigung der Eintrittskarte und endet mit dem Passieren des Ausganges an der Badekasse. Für das Schulschwimmen (vgl. § 5 Buchst. d) bemisst sich die Badezeit nach Schulstunden (je 45 Minuten). Für das Aus- und Ankleiden steht zusätzlich eine angemessene Zeit zur Verfügung.
- (2) Die Entscheidung, ob die Badezeit überschritten ist, obliegt dem Badepersonal.
- (3) Die gegen Entrichtung der Eintrittsgebühr gelöste Eintrittskarte hat der Badbesucher aufzubewahren und beim Verlassen des Bades mit dem Schlüssel zur Kontrolle der Zeit

und zur Entwertung abzugeben. Kann die Eintrittskarte nicht mehr vorgezeigt werden, ist mindestens eine Stundengebühr (vgl. § 5 Abs. 1 Buchst. c) nachzuentrichten.

- (4) Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Badepersonals beim Betreten der Umkleidekabine vorzuzeigen.
- (5) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht zurückerstattet.
- (6) Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benützung des Hallenbades am Tage der Ausgabe. Zehnerkarten sind 6 Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig.

§ 5

Badegebühren

- (1) Im Hallenbad Roding werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 01.01.2002	ab 01.01.2012
a) Erwachsene		
Einzelkarte	2,00 €	2,50 €
Zehnerkarte	15,00 €	20,00 €
Jahreskarte	65,00 €	70,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 5 - 18 Jahren (nach 5. bis 18. Geburtstag), Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Schüler und Studenten, Arbeitslose sowie Grundwehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende (– nur bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises –)		
Einzelkarte	1,00 €	1,50 €
Zehnerkarte	7,50 €	12,00 €
Jahreskarte	32,00 €	37,00 €
c) Sondertarif bei geschlossenem Besuch durch Bundeswehr, Vereine, Verbände, Wasserwacht		
bis 60 Minuten je Person		1,50 €
bis 90 Minuten je Person		2,20 €
d) Bei geschlossenem Besuch durch Schulklassen mit eigener Aufsichtsperson		
pro Schüler/Schulstunde (45 Minuten)	0,80 €	1,10 €
e) Die Nachgebühr für Buchst. a), b) und c) beträgt je angefangene 30 Minuten 50 % des entsprechenden Tarifes.		
f) Freien Eintritt haben		
- Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (also bis zum 5. Geburtstag),		
- Schwerbehinderte bei 100 % GdB bei Vorlage eines Ausweises,		
- eine Begleitperson eines Schwerbehinderten mit 100 % GdB.		

- g) Bei geschlossenem Besuch durch Jugendgruppen und Schulklassen hat/haben die Aufsichtsperson/en bzw. der/die Kursleiter freien Eintritt.
- h) Weitere Sonderregelungen können mit der Verwaltung des Landkreises Cham getroffen werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. In dringenden Fällen entscheidet der Landrat.
- (2) Neben der Eintrittsgebühr nach Abs. 1 werden folgende Leihgebühren bzw. sonstige Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------------|
| a) Ersatz für verlorene Schlüssel | 5,00 € |
| b) Reinigungsgebühr, je nach Art der Verunreinigung | 2,00 – 25,00 € |
| Bei besonderer Verunreinigung kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden. | |
| c) Benutzungsgebühr Solarium (je 20 Minuten) | 2,50 € |
- (3) Für das Warmbaden wird zu den Gebühren nach Abs. 1 ein Zuschlag von 1,00 € erhoben.
- (4) Überschreitet der Badegast die festgesetzte Badezeit (§ 4 Abs. 1) um mehr als 10 Minuten, so ist eine Nachgebühr gem. Abs. 1 Buchst. e) zu entrichten.
- (5) Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (6) Bei Gebührenerhöhungen bleiben alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs noch bis zu einem halben Jahr gültig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades Roding vom 01.09.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 31/2001) außer Kraft.

Cham, den 19.12.2011
Landkreis Cham


Franz Löffler
Landrat

